

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (Die Linke)

vom 22. Oktober 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2007) und **Antwort**

Eingetragene Lebenspartnerschaft und Erbschaftssteuerreform

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Teilt der Senat die Auffassung, dass die gegenwärtige Schlechterstellung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe in Hinblick auf die Erbschaftsbesteuerung überwunden werden muss?

Zu 1.: Ja.

2. Wie wird die erbschaftssteuerrechtliche Behandlung eingetragener Lebenspartnerschaften im gegenwärtigen Reformprozess diskutiert, insbesondere die Frage der Steuersatzveranlagung, der Gewährung von Versorgungsfreibeträgen und dem Nachlass von Immobilien?

Zu 2.: Im geltenden Erbschaftsteuerrecht fallen Lebenspartner ebenso wie Nichtverwandte in die Steuerklasse III, die einen Freibetrag in Höhe von 5.200 Euro (§ 16 ErbStG) vorsieht und die Erbschaftsteuer mit einem Steuertarif von 17 % bis 50 % bemisst (§ 19 ErbStG).

In den Beratungen über die Reform der Erbschaftsteuer sollen zu gegebener Zeit sowohl die Abgrenzung der Steuerklassen als auch die personenbezogenen Freibeträge der Erwerber erörtert werden. Dabei wird auch über die Zuordnung des Erwerbs von Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 LPartG im Falle einer Erbschaft oder Schenkung zu entscheiden sein.

Ergebnisse dazu liegen nach dem derzeitigen Stand der Diskussion noch nicht vor.

3. Was unternimmt der Senat, um dem Gleichstellungsanspruch im aktuellen Prozess der Erbschaftssteuerreform gerecht zu werden?

Zu 3.: Im Rahmen der Überlegungen zur Neuordnung der Erbschaftsteuer hat die Senatsverwaltung für Finanzen als Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform der Erbschaftsteuer“ angeregt, bei der Neuregelung der Steuerpflicht, Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze die Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 LPartG mit den Ehegatten (Steuerklasse I) gleichzustellen.

4. Was unternimmt der Senat, um gemäß den Vereinbarungen im Berliner Koalitionsvertrag eine weitere Angleichung der Lebenspartnerschaft an die Ehe im Rahmen von Ergänzungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes auf der Ebene des Bundes zu erreichen?

Zu 4.: Der Senat wird, wie im Koalitionsvertrag vereinbart, neben den o.a. Aktivitäten etwaige Initiativen auf Bundesebene unterstützen, um bestehende bundesrechtliche Ungleichbehandlungen zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe zu beseitigen.

Aufgrund der Föderalismusreform ist der Landesgesetzgeber seit letztem Jahr befugt, die Regelungen des fortgeltenden Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzes für eingetragene Lebenspartnerschaften landesrechtlich zu ergänzen.

Die Gleichstellungen auf Landesebene betreffen die Bereiche Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte in eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie Hinterbliebenenpensionen für Partner/innen von eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Im Senatsbeschluss vom 18.09.2007 zur 15. Änderung des Landesbesoldungsgesetzes werden eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehen in Bezug auf den Familienzuschlag gleichgestellt. Im dortigen Gesetzentwurf im Artikel I, 2 LBes-ÄndG heißt es zu § 1a Gleichstellung: „...Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene

Lebenspartner und deren Angehörige sinngemäß anzuwenden.“

Der Senat beabsichtigt, im kommenden Jahr ein Maßgabengesetz zur Landesbeamtenversorgung zu erlassen, in dem die Hinterbliebenenpensionen für Partner/innen von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit den Ehen gleichgestellt werden sollen.

Berlin, den 07. November 2007

In Vertretung

Klaus Teichert
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Novemb. 2007)